

Satzung

Gettorfer Sportclub von 1948 e. V.

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	Name, Sitz, Zweck, Verbandszugehörigkeit, Geschäftsjahr
Abschnitt II	Mitgliedschaft
Abschnitt III	Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder
Abschnitt IV	Vorstand und Spartenleitung
Abschnitt V	Mitgliederversammlung
Abschnitt VI	Auflösung des Vereins und Inkrafttreten der Satzung

Präambel

Diese Satzung wurde in der männlichen Form verfasst. Bei entsprechender Anrede oder Ausübung von Funktionen gilt das tatsächliche Geschlecht, die männliche oder weibliche Form.

Abschnitt I Name, Sitz, Zweck

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „*Gettorfer Sportclub von 1948 eingetragener Verein*“ (GSC v. 1948 e.V.). Der GSC wurde am 05. Oktober 1948 gegründet und hat seinen Sitz in Gettorf. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eckernförde unter der Nummer VR 474 eingetragen. Die Farben des Vereins sind rot-weiß.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Körper- und geistigen Gesundheit der Jugend und der Pflege des Gemeinschaftssinnes. Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins gestaltet, unter Berücksichtigung des Gesamtkonzepts des Vereins, ihre sportlichen und jugendpflegerischen Aufgaben nach einer eigenen Ordnung.

Politische, rassistische oder religiöse Betätigungen dürfen innerhalb des Vereins nicht erfolgen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört dem Deutschen Sportbund, Deutschen Fußballbund, Deutschen Schützenbund, Deutschen Badmintonverband, Deutschen Skatverband, Landessportverband Schleswig-Holstein, Schleswig-Holsteinischen Fußballverband, Norddeutschen Schützenbund, Schleswig-Holsteinischen Badmintonverband, Kreisbadmintonverband Kiel, Kreissportverband Rendsburg-Eckernförde, Kreisfußballverband Rendsburg-Eckernförde, Kreisschützenverband Rendsburg-Eckernförde an, deren Satzungen er anerkennt.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Abschnitt II Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliederordnung

Mitglieder des Vereins sind

- aktive Mitglieder über 18 Jahre,
- aktive Mitglieder unter 18 Jahre,
- passive Mitglieder,
- Ehrenmitglieder.

§ 6 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Für die Annahme des Aufnahmeantrages ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich, die Satzung des Vereins anzuerkennen, zu achten und satzungsgemäß zu handeln.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann durch Beschluss Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Das Nähere regelt die Ehrenordnung des Gettorfer Sportclubs in der jeweils gültigen Fassung. Ehrenmitglieder haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.

§ 9 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod,
- b) jederzeit durch freiwilligen Austritt zum Quartalsende, der nur durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen kann, wenn weder Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein bzw. übergeordneten Organen bestehen noch schwebende disziplinarische Verfahren innerhalb des Vereins anhängig sind,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss aus dem Verein kann nur durch den Gesamtvorstand beschlossen werden,

- a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Vereinsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten im Rückstand ist oder für das Mitglied verauslagte Kosten nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden,

- b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder Satzungen übergeordneter Organe, denen der Verein als Mitglied angehört,
- c) wenn das Vereinsmitglied die Vereinsinteressen schädigt oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt,
- d) wenn sich ein Mitglied unehrenhaft, besonders im strafrechtlichen Sinne, verhält bzw. verhalten hat.

Der Ausschluss aus dem Verein ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung beim Ältestenrat des Vereins zulässig. Diese ist innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des schriftlichen Bescheides an den Vorstand zu richten. Der ordentliche Rechtsweg ist unzulässig.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Recht im Verein und an seinen Einrichtungen.

Abschnitt III Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Beiträge

Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren sowie weiterer Gebühren beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Die Höhe der Beiträge und Gebühren wird allen Mitgliedern bekannt gegeben.

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich entrichtet. Ehrenmitglieder werden - auf eigenen Antrag - von der Beitragsleistung befreit.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsführung zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren. Auf Wunsch wird jedem Mitglied Einsicht in die Vereinssatzung gewährt.

Die Mitglieder sind zur Benutzung der Geräte und Einrichtungen des Vereins entsprechend den Weisungen des Vorstandes, der Spartenleiter und Übungsleiter befugt. Der Vorstand kann Befugnisse an weitere Personen übertragen.

Abschnitt IV Vorstand und Spartenleitung

§ 12 Vorstand

Wählbar als Mitglied des Vorstandes ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 1. Kassenwart
- 1. Schriftwart

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Er ist befugt, erforderliche Eilentscheidungen zu treffen mit der Verpflichtung, den Gesamtvorstand bei der nächsten Sitzung über die Entscheidung zu informieren.

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- Fußballwart

- Fußballjugendwart
- Sportschützenwart
- Sportschützenjugendwart
- Badmintonwart
- Badmintonjugendwart
- Skatwart
- Fußballaltherrenwart
- Schiedsrichterwart
- Presse- und Werbewart

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und 3 Mitglieder des Gesamtvorstandes an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt.

Der Vorstand ist berechtigt, frei gewordene Vorstandsposten bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen. Aus besonderer Veranlassung können Mitglieder zeitlich begrenzt dem Vorstand angehören, wenn diese Sonderaufgaben wahrnehmen.

Des weiteren kann der Vorstand zur Nachwuchsförderung geeignete Kräfte heranziehen, diese nach Eignung mit Aufgaben betrauen und sich mit diesen Mitgliedern erweitern.

Dem Gesamtvorstand obliegt die Vereinsleitung, die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Schlichtung eventueller Streitigkeiten unter den Mitgliedern, erforderlichenfalls unter Einbeziehung des Ältestenrates.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten sich gegenseitig. Die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes werden durch die gewählten Vertreter der Sparten vertreten.

§ 13 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Gesamtvorstand hat

- a) alle zum Sportbetrieb erlassenen Ordnungen der Sparten zu genehmigen,
- b) bei Verstößen gegen die Sportordnungen angemessene Geldbußen anzudrohen und auszusprechen,
- c) bei Bedarf Ausschüsse und Personen, insbesondere für Sportangelegenheiten und Veranstaltungen zu ernennen,
- d) Ausgaben von mehr als 500.- DM aus dem Vereinsvermögen grundsätzlich zu bewilligen. Näheres kann durch schriftliche Vereinbarungen geregelt werden.

§ 14 Vorsitzender

Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes. Er beruft mindestens sechsmal im Jahr eine Sitzung des Gesamtvorstandes ein.

Wenn es erforderlich erscheint, können weitere Vorstandssitzungen durch den 1. Vorsitzenden einberufen werden.

Beantragen drei Mitglieder des Gesamtvorstandes eine Sitzung, ist diese durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen.

Schriftliche Einladungen oder die Bezeichnung der Beratungsgegenstände sind zur Gültigkeit eines Vorstandsbeschlusses nicht erforderlich, wenn mindestens drei Mitglieder des Gesamtvorstandes dem Beschluss zustimmen. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Mitglieder des Gesamtvorstandes ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklärt haben.

§ 15 Schriftwart

Der Schriftwart erledigt anfallende schriftliche Arbeiten. Ihm obliegt weiterhin die Aufnahme und Bearbeitung von Sportunfällen sowie die Bearbeitung von Sozialversicherungs- und Krankenversicherungsangelegenheiten.

ten. Er protokolliert die Sitzungen bzw. Verhandlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung, insbesondere deren Beschlüsse. Die Protokolle werden von ihm und dem 1. Vorsitzenden unterzeichnet.

Der Vorstand kann zur Entlastung des 1. Schriftwartes einen 2. Schriftwart einsetzen und zur Wahl stellen, der Mitglied des Gesamtvorstandes ist.

§ 16 Kassenwart

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er sorgt für die pünktliche Einziehung der Beiträge. Der Kassenwart ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten. Dem Kassenwart obliegt es, die Finanzplanung durchzuführen und bei Bedarf Haushaltspläne aufzustellen. Er ist weiterhin verantwortlich für die Bearbeitung von Abgaben an das Finanzamt.

Die Sparten können durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes ermächtigt und verpflichtet werden, Spartenkassen zu führen. Die Spartenkassen sind Bestandteile der Vereinskasse (Hauptkasse).

Der Vorstand kann zur Entlastung des 1. Kassenwartes einen 2. Kassenwart einsetzen und zur Wahl stellen, der Mitglied des Gesamtvorstandes ist.

§ 17 Fußballwart

Dem Fußballwart obliegt die Führung und Betreuung der Fußballseniorensparte. Insbesondere wird er die Mannschaftsaufstellungen vornehmen, und zwar möglichst mit Zustimmung des betreffenden Mannschaftsführers. Ist vom Vorstand ein Übungsleiter eingesetzt worden, übernimmt dieser die Mannschaftsaufstellung im Einvernehmen mit dem Fußballwart. In Zweifelsfällen entscheidet der Fußballwart. Der Fußballwart erlässt eine Sportordnung für seine Sparte, die nach Genehmigung durch den Vorstand Gültigkeit erhält. Der Fußballwart ist verantwortlich für die Spielabschlüsse und Führung der Fußballchronik.

Der Fußballwart ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich für die Verwaltung der Spartenkasse, die Bestandteil der Vereinskasse ist. Er wird dem Vorstand mindestens halbjährlich einen Kassenbericht erstatten.

Die Mitglieder der Sparte wählen eigenverantwortlich weitere Vertreter der Sparte.

§ 18 Fußballjugendwart

Dem Fußballjugendwart obliegt die Führung und Betreuung der ihm anvertrauten Fußballjugendsparte. Er sorgt für die erforderlichen Übungsleiter und Betreuer der Mannschaften, wobei ihn der Gesamtvorstand tatkräftig unterstützt. Der Fußballjugendwart soll mit den Übungsleitern und Betreuern eng zusammenarbeiten. Er erlässt für seine Sparte eine Sportordnung, die nach Genehmigung durch den Vorstand Gültigkeit erhält.

Der Fußballjugendwart ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich für die Verwaltung der Spartenkasse, die Bestandteil der Vereinskasse ist. Er wird dem Vorstand mindestens halbjährlich einen Kassenbericht erstatten.

Die Mitglieder der Sparte wählen eigenverantwortlich weitere Vertreter der Sparte.

§ 19 Sportschützenwart

Dem Sportschützenwart obliegt die Führung und Betreuung der Sportschützensparte. Er zeichnet verantwortlich für die Aufstellung der Mannschaften, für Wettkampfabschlüsse, für die Organisation der durchzuführenden Veranstaltungen und Wettkämpfe. Der Sportschützenwart erlässt eine Sportordnung für die Sparte, die nach Genehmigung durch den Vorstand Gültigkeit erhält.

Der Sportschützenwart ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich für die Verwaltung der Spartenkasse, die Bestandteil der Vereinskasse ist. Der Sportschützenwart wird dem Vorstand mindestens halbjährlich einen Kassenbericht erstatten.

Die Mitglieder der Sparte wählen eigenverantwortlich weitere Vertreter der Sparte.

§ 20 Sportschützenjugendwart

Dem Sportschützenjugendwart obliegt die Führung und Betreuung der ihm anvertrauten Jugendlichen. Er zeichnet verantwortlich für die Organisation und technische Abwicklung des Sportbetriebes der Sportschützenjugendsparte. In Organisation und Führung des Sportbetriebes gehört der Sportschützenjugendwart zur Sportschützensparte.

§ 21 Badmintonwart

Dem Badmintonwart obliegt die Führung und Betreuung der Badmintonsparte. Für die Organisation und die technische Abwicklung des Sportbetriebes der Badmintonsparte – zu der auch die Jugendlichen gehören – zeichnet er verantwortlich.

Er erlässt eine Sportordnung für die Sparte, die nach Genehmigung durch den Vorstand Gültigkeit erhält.

Der Badmintonwart ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich für die Verwaltung der Spartenkasse, die Bestandteil der Vereinskasse ist. Er wird dem Vorstand mindestens halbjährlich einen Kassenbericht erstatten.

Die Mitglieder Sparte wählen eigenverantwortlich weitere Vertreter der Sparte.

§ 22 Badmintonjugendwart

Dem Badmintonjugendwart obliegt die Führung und Betreuung der ihm anvertrauten Jugendlichen. Er ist verantwortlich für die Abwicklung des Sportbetriebes der Jugendlichen. In Organisation und Führung gehört der Badmintonjugendwart zur Badmintonsparte.

§ 23 Skatwart

Dem Skatwart obliegt die Führung und Betreuung der Skatsparte. Er zeichnet verantwortlich für die Organisation sowie den Trainings- und Spielbetrieb der Skatsparte. Der Skatwart erlässt eine Sportordnung für seine Sparte, die nach Genehmigung durch den Vorstand Gültigkeit erhält.

Der Skatwart ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich für die Verwaltung der Spartenkasse, die Bestandteil der Vereinskasse ist. Er wird dem Vorstand mindestens halbjährlich einen Kassenbericht erstatten.

Die Mitglieder der Sparte wählen eigenverantwortlich weitere Vertreter der Sparte.

§ 24 Presse- und Werbewart

Der Presse- und Werbewart ist verantwortlich für einen engen Kontakt zur Fach- und Tagespresse. Zu seinem Aufgabenbereich gehören die Gestaltung und die Fertigung der Vereinszeitung, der Vereinsmitteilungen und sonstiger Veröffentlichungen. Insbesondere soll der Presse- und Werbewart werbewirksam für den Verein tätig sein.

Zur Abwicklung der erforderlichen Arbeiten und für die nötigen finanziellen Transaktionen führt der Presse- und Werbewart eine Kasse, die Bestandteil der Vereinskasse ist. Der Presse- und Werbewart ist für die Verwaltung der Kasse verantwortlich und wird dem Vorstand mindestens halbjährlich einen Kassenbericht erstatten.

§ 25 Fußballaltherrenwart

Dem Fußballaltherrenwart obliegt die Führung und Betreuung der Fußballaltherrensparte. Der Spiel- und Trainingsbetrieb sowie die weitere Organisation werden durch den Fußballaltherrenwart eigenverantwortlich geregelt.

Der Fußballaltherrenwart ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich für die Verwaltung der Spartenkasse, die Bestandteil der Vereinskasse ist. Er wird dem Vorstand mindestens halbjährlich einen Kassenbericht erstatten.

§ 26 Schiedsrichterwart

Dem Schiedsrichterwart obliegt die Betreuung der Schiedsrichter. Er bearbeitet insbesondere interne Aufgaben wie Spielansetzungen, Unterricht, Bekleidung usw.

§ 27 Festausschussleiter

Der Leiter des Festausschusses kann nach Bedarf durch den Gesamtvorstand berufen werden und ist für die Planung, Vorarbeiten und Organisation von Vereinsfesten und Veranstaltungen mit öffentlichem Charakter verantwortlich. Ein Festausschuß kann nach Bedarf eingerichtet werden.

§ 28 Ältestenrat

Dem Ältestenrat können nur Mitglieder angehören, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und Vereinsmitglied sind. Der Rat soll aus mindestens 5, höchstens aber aus 7 Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder des Rates werden auf Vorschlag des Vorstandes für einen Zeitraum von 5 Jahren bestellt.

Dem Ältestenrat obliegen folgende Aufgaben:

- Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit diese vom Vorstand übertragen werden,
- Schlichtung von Unstimmigkeiten, bei denen der Rat von einer der Parteien angerufen wird,
- Unterbreitung von Vorschlägen bezüglich der Verhängung von Bußen oder sonstigen Maßnahmen.

Mitglieder des Ältestenrates können unaufgefordert an jeder Vorstands- bzw. Ausschuss-Sitzung teilnehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt. Ihre Vorschläge haben beratenden Charakter. Sämtliche Verhandlungen des Ältestenrates sind vertraulich. Hierüber werden Protokolle geführt. Die Verhandlungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder vertretungsweise durch den 2. Vorsitzenden geleitet.

§ 29 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer aus den Reihen der Mitglieder. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Jährlich wird ein Kassenprüfer neu gewählt.

Die Kassenprüfer prüfen die Kasse des Vereins. Sie sind Beauftragte der Mitglieder des Vereins und mit dem Kassenwart für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Buchungen und Belege erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Sie werden der Mitgliederversammlung jährlich einen Kassenbericht vorlegen.

§ 30 Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

Folgende Vorstandsmitglieder scheiden aus in Jahren mit

gerader Endzahl

1. Vorsitzender
1. Kassenwart
Fußballwart
Sportschützenwart
Badmintonwart
Skatwart
Presse- und Werbewart

ungerader Endzahl

2. Vorsitzender
1. Schriftwart
Fußballjugendwart
Sportschützenjugendwart
Badmintonjugendwart
Fußballaltherrenwart
Schiedsrichterwart

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Abschnitt V Mitgliederversammlung

§ 31 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal eines Jahres statt. Die Einladung der Mitglieder soll schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, mindestens 14 Tage vor dem für die Versammlung bestimmten Tage erfolgen. Regelmäßig wird beraten und Beschluss gefasst über

- die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
- den Rechnungsbericht des Kassenwartes und dessen Entlastung sowie die Entlastung des Gesamtverbandes,
- die erforderlichen Neuwahlen von Mitgliedern des Vorstandes.

Anträge für die Mitgliederversammlung sind dem 1. Vorsitzenden spätestens 7 Tage vor dem für die Versammlung bestimmten Tage schriftlich einzureichen. Mündliche Anträge können nur als Dringlichkeitsantrag angenommen werden, wenn mindestens 3 / 4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder für die Annahme des Dringlichkeitsantrages stimmen.

Eine Änderung der Satzung kann nur im Rahmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 32 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Im Interesse des Vereins können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn es mindestens 1 / 6 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangen oder der geschäftsführende Vorstand es mit einfacher Mehrheit für erforderlich hält.

§ 33 Beschlussfassung

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben.

Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit diese Satzung nichts anders bestimmt, die Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung entscheidet grundsätzlich der Vorsitzende. Bei Wahlen des Gesamtverbandes kann die Mehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder geheime Wahl beantragen.

Abschnitt VI Auflösung des Vereins; Inkrafttreten der Satzung

§ 34 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck berufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3 / 4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gettorf.

§ 35 Inkrafttreten und Änderung der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 31. März 2000 beschlossen und tritt, unter Aufhebung der bisherigen Satzung, mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Diese Satzung kann nur im Rahmen einer Mitgliederversammlung (§ 29) geändert werden, wenn 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder der Änderung zustimmen.

Gettorf, 31. März 2000

Der geschäftsführende Vorstand

Kurt Arndt
1. Vorsitzender

Hans-Joachim Gravert
2. Vorsitzender

Rolf Fürst
1. Kassenwart

Heinz Albrecht
1. Schriftwart